Famulatur

Die ärztliche Ausbildung umfasst eine **Famulatur** in einem Zeitraum von **4 Monaten**, welche während der **unterrichtsfreien Zeiten** (offizielle vorlesungsfreie Zeit/Urlaubssemester) zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und spätestens bis zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolviert wird. Sofern Sie aufgrund einer individuellen vorlesungsfreien Zeit während der offiziellen Vorlesungszeiten eine Famulatur ableisten möchten, ist dies grundsätzlich möglich. Bitte reichen Sie sodann zusammen mit Ihren Famulaturzeugnissen eine Bescheinigung Ihrer Heimatuniversität ein, die Ihnen bescheinigt, dass Sie während des Zeitraums der Famulaturen an keinerlei Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen mussten.

Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen Beachten Sie, dass die Famulatur Teil des Studiums ist und daher eine **durchgehende Immatrikulation** erforderlich ist. Dies ist durch entsprechende Immatrikulationsbescheinigungen, die den gesamten Zeitraum der Famulatur umfassen, nachzuweisen An welchem Wochentag die Famulaturzeiträume jeweils beginnen und enden, ist unerheblich.

Unterbrechungen der Famulaturen können **grundsätzlich nicht berücksichtigt** werden. Etwaige durch Krankheit entstandene Fehltage sind unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich geplante Ende der Famulatur abzuleisten. Sollte der erforderliche Famulaturzeitraum unterschritten werden, geht dies zu Lasten der/des Studierenden und die Famulatur kann folglich nicht anerkannt werden.

Die Famulatur ist unter der Leitung approbierter Ärztinnen und Ärzten abzuleisten, die die Famula/den Famulus während der gesamten Famulatur betreuen.

Wo und wie ist die Famulatur abzuleisten?

Die Famulatur ist in 4 Abschnitten abzuleisten. Die einzelnen Famulaturabschnitte sind nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) wie folgt abzuleisten:

1. **Ambulante Krankenversorgung – „Praxisfamulatur“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ÄApprO) (insgesamt 30 Tage, aufteilbar in 2 Teilabschnitte zu je zusammenhängenden 15 Tagen – auch in 2 unterschiedlichen ambulanten Ausbildungsstätten)**

Mindestens 1 Abschnitt muss in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung abgeleistet werden. Den Studierenden muss hier die Möglichkeit der ausschließlichen und ganztägigen Ausbildung in der ambulanten Krankenversorgung geboten werden. Geeignete Einrichtungen sind beispielsweise Fachpraxen sowie Ambulanzen, Notaufnahmen und Radiologien von Krankenhäusern. Bei den entsprechenden Einrichtungen in Krankenhäusern ist besonders zu beachten, dass die Ausbildung ausschließlich Tätigkeiten der ambulanten Krankenversorgung umfasst.

2. **Stationäre Krankenversorgung – „Krankenhausfamulatur“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ÄApprO)**
   (zusammenhängend 30 Tage in einer Ausbildungsstätte)

Mindestens 1 Abschnitt muss in einer Einrichtung der stationären Krankenversorgung abgeleistet werden. Hierunter fallen Krankenhäuser und stationäre Rehabilitationseinrichtung. Den Studierenden muss hier die Möglichkeit der ausschließlichen und ganztägigen Ausbildung in der stationären Krankenversorgung geboten werden.

3. **Hausärztliche Krankenversorgung – „Hausarztfamulatur“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ÄApprO)**
   (zusammenhängend 30 Tage in einer Ausbildungsstätte)

Mindestens 1 Abschnitt der Famulatur ist im Bereich der hausärztlichen Krankenversorgung abzuleisten. Dazu gehören alle Allgemeinärzte, Kinderärzte und Internisten, die keine Schwerpunktbezeichnung besitzen und ausschließlich die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben. Den Studierenden muss hier die Möglichkeit der ausschließlichen und ganztägigen Ausbildung in der hausärztlichen Krankenversorgung geboten werden.

4. **Wahlfamulatur (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 ÄApprO)**
   (insgesamt 30 Tage, aufteilbar in 2 Teilabschnitte zu je zusammenhängenden 15 Tagen – auch in 2 unterschiedlichen Ausbildungsstätten)

Die Wahlfamulatur kann in einem der 3 oben genannten Bereiche oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, absolviert werden. Beispiele sind das Gesundheitsamt, die Pathologie oder die Rechtsmedizin.

Bei einer Aufteilung der **Wahlfamulatur in zwei Teilabschnitte** gilt, dass beide Teile **im gleichen Versorgungsbereich** absolviert werden müssen, also z. B. beide Teile ambulant, oder stationär. Der konkrete Fachbereich (z. B. Orthopädie) muss dabei nicht identisch sein. Dies gilt auch, wenn die Wahlfamulatur gesplittet und im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet wird.

Welche Besonderheiten sind bei der Ableistung zu beachten?

Die Famulaturzeugnisse einer Famulatur in dem Bereich der **Radiologie** oder der **Anästhesiologie** eines Krankenhauses müssen im Rahmen einer Krankenhausfamulatur einen Hinweis enthalten, dass eine Bettenstation vorhanden ist. Andernfalls handelt es sich um eine Famulatur der ambulanten Krankenversorgung.

Famulaturen in der **klinischen Rechtsmedizin** oder **klinischen Pathologie** können auch als Praxisfamulatur anerkannt werden, sofern das Tätigkeitsprofil ausschließlich unmittelbare Patientenversorgung beinhaltet, wie z. B. in einer Ambulanz für Gewaltopfer. Das Famulaturzeugnis muss einen Hinweis über den direkten Patientenbezug / eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten. Famulaturen ohne unmittelbare Patientenversorgung (sog. Labormedizin) kommen grundsätzlich nur als Wahlfamulatur in Betracht. Dasselbe gilt für Famulaturen, die in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes abgeleistet werden.

Wie ist die Famulatur nachzuweisen bzw. zu bescheinigen?

Die Famulatur muss in der gemäß ÄApprO vorgegebenen Form (siehe Anlage 6 zu § 7 Abs. 5 S. 2 ÄApprO) bescheinigt werden. Ausstellen muss diese Bescheinigung die approbierte Ärztin oder der approbierte Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur stattfindet. Wichtig ist, dass insgesamt 30 Kalendertage (und nicht etwa 4 Wochen) bescheinigt werden. Andernfalls kann die Famulatur nicht anerkannt werden. Achten Sie dringend darauf, dass das Famulaturzeugnis **nicht vordatiert** ist, d. h., dass das Ausstellungsdatum des Famulaturzeugnisses nicht vor dem Endzeitpunkt der Famulatur liegt.

Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 ÄApprO, eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ÄApprO oder eine Hausarztfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ÄApprO handelt. Eine Wahlfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 ÄApprO ist erkennbar als solche zu kennzeichnen.

Das Landesprüfungsamt empfiehlt ausdrücklich die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Vordrucke für Famulaturzeugnisse zu verwenden.

Kann die Famulatur im Ausland abgeleistet werden?

Die Famulaturen können **mit Ausnahmen der Hausarztfamulatur** auch im Ausland abgeleistet werden. Für Auslandsfamulaturen gelten dieselben oben genannten Regeln. Auch bei Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zu § 7 Abs. 5 S. 2 ÄApprO zu erbringen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis über die im Ausland abgeleistete Famulatur dennoch alle Angaben enthält, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zu § 7 Abs. 5 S. 2 ÄApprO vorsieht. Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels / Stempels der Einrichtung) beigefügt werden.

Es wird empfohlen, die im Ausland abgeleistete Famulatur vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, vorab zur Anerkennung vorzulegen. Auch im Inland abgeleistete Famulaturen können zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung der Famulatur sowie den dort aufgeführten verpflichtenden Anlagen vorab zur Anerkennung eingereicht werden.

Was ist bei der Anerkennung einer Famulatur, die während eines Auslandsstudiums absolviert wurde, zu beachten?

Im Anerkennungsfall, d. h., wenn Famulaturen während eines Auslandsstudiums absolviert wurden, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich “Humanmedizin“ studiert wird. Besteht noch keine Immatrikulation für das Humanmedizinstudium an einer Universität/Hochschule im Geltungsbereich der ÄApprO, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsort. Liegt dieser außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Zur Feststellung der Zuständigkeit werden daher folgende Angaben von Ihnen benötigt: Ihr **Geburtsort** und die **Universität,** an welcher Sie in „Humanmedizin“ eingeschrieben sind.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine während des Auslandsstudiums im Ausland oder Inland erbrachte Famulatur angerechnet werden?

- Inhaltlich wird auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen in diesem Merkblatt Bezug genommen
- Die Bestimmungen richten sich nach § 7 ÄApprO
- Die Famulatur während des Auslandsstudiums ist grundsätzlich während der dortigen unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Entsprechende Nachweise sind dem Antragsformular beizufügen
- Die Famulatur ist nach dem Bestehen/der Anerkennung von M1 und vor der Anmeldung zu M2 zu absolvieren

Hinweis: Im eigenen Interesse ist ein Antrag frühzeitig nach Ableistung einer Famulatur einzureichen. Setzen Sie sich zur Vermeidung von eigenen Nachteilen rechtzeitig, erforderlichenfalls vor Antritt einer Famulatur, mit dem Landesprüfungsamt nachrichtlich in Verbindung.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung von Famulaturen, die während eines Auslandsstudiums abgeleistet wurden, einzureichen?

- Inhaltlich wird auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen in diesem Merkblatt Bezug genommen
- Vollständig ausgefülltes und eigenhändig oder digital unterschriebenes Antragsformular
- Immatrikulationsbescheinigung(en) der ausländischen Universität (Einfache Kopie)
- Famulaturzeugnis(se) (Einfache Kopie)
- Nachweis über die Erbringung der Famulatur während der unterrichtsfreien Zeit (Einfache Kopie)
- Nachweis über das Bestehen der M1 Prüfung bzw. ein Äquivalent / in der Regel ist dies der vom LPA ausgestellte Anerkennungsbescheid (Einfache Kopie)
- Transcript of Records (Fächer- und Notenübersicht) (Einfache Kopie)